

Guten Morgen,

ab dem 20. August 2021 tritt die neue Coronaschutzverordnung in Kraft.

Die neue Coronaschutzverordnung sieht im Gegensatz zur bisher gültigen Verordnung keine Stufen mehr vor. Es gibt lediglich noch einen maßgeblichen **Inzidenzwert von 35**. Liegt die 7-Tage-Inzidenz in einer Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, tritt die **3G-Regel** in Kraft.

Schulpflichtige Kinder gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Der Schülerschein gilt in diesem Fall **ab dem 15. Lebensjahr** als Nachweis. Schüler unter dem 15. Lebensjahr sind schulpflichtig, und müssen keinen Schülerschein vorlegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Tests den getesteten Personen gleichgestellt.

Dies hat nach meiner Auslegung für den Kegelsport folgende Auswirkung:

Jeder Jugendliche ab 15. Lebensjahr muss bei Betreten der Kegelsportanlage einen gültigen Schülerschein vorlegen. Kann er dies nicht vorweisen, muss er wie die Erwachsenen nach der 3G-Regel einen Nachweis erbringen. Die Nachweise prüft beim Betreten der Sportstätte die dort verantwortliche Person, Aufsicht, Übungsleiter, Mannschaftsführer oder ähnliches. Kann die Spielerin oder der Spieler, oder die Begleiterin oder Begleiter den Nachweis nicht erbringen, darf er die Sportstätte nicht betreten!

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass in der Anlage „Hygiene- und Konfektionsschutzregeln“ zu CoronaSchVO NRW im Absatz 2. Besonderes Hygieneanforderungen, eindeutig darauf hingewiesen wird, ausreichend zu lüften. Dies noch mal als unterstützendes Argument für die geplanten Lüftungspausen bei den Ranglistenspielen.

Ich bitte dies auf den bevorstehenden Jugendwartetreffen zu kommunizieren.

Mit sportlichen Grüßen

Bernd Keßmeier

Verbandsvorsitzender

Westdeutscher Kegel- und Bowlingverband e.V.

Pongser Straße 201

41239 Mönchengladbach

Mobil: 01523 2015030

E-Mail: vorsitzender@w-k-v.de